

**Satzung**  
**Mittelstands- und Wirtschaftsunion**  
**Schleswig-Holstein**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Schleswig-Holstein (MIT) ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.

2. Die MIT ist eine Vereinigung gemäß §§ 38 und 39 des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung der CDU in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Die MIT will Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative, Eigenverantwortung sowie der Erhaltung des Privateigentums wahren.

2. Die MIT soll innerhalb der CDU und in der Öffentlichkeit die Anliegen ihrer Mitglieder und des Mittelstandes vertreten und alle Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden über die Anliegen der mittelständischen Wirtschaft informieren und in wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen beraten.

**§ 3 Mitglied der MIT**

1. Mitglied der MIT kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, zu den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Personen gehört, keiner

anderen Partei als CDU und CSU angehört und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme bedarf der Abgabe einer schriftlichen oder digitalen Beitrittserklärung.

2. Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständige Kreisvorstand, hilfsweise der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Mitgliedes der Wohnsitz, die gewerbliche Niederlassung oder der Arbeitsplatz. Auf begründetem Wunsch kann der Landesvorstand weitere Ausnahmen zulassen.

3. Der für die Aufnahme zuständige Kreisvorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der MIT beantragt werden.

4. Ehrenmitglieder der MIT werden auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesmittelstandstag berufen.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, bei Ausschluss.

2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

3. Dem Mitglied wird der Ausschluss unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann binnen 4

Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Landesvorstandes angerufen werden.

4. Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung der zur Führung der Mitgliedschaft in der MIT erforderlichen persönlichen Daten in der ZMD sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der MIT binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

5. Durch den Vorstand des zuständigen Kreis-, oder -Landesverbandes oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der MIT oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Zu den Ordnungsmaßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Statuts der CDU.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Schleswig-Holstein haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten; dies nach Maßgabe einer Beitrags- und Finanzordnung. Diese ist vom Landesvorstand vorzuschlagen und von den Mitgliedern auf dem Landesmittelstandstag zu beschließen. Die Beitrags- und Finanzordnung wird Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied der MIT hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

2. Die Mitgliedschaft in der MIT setzt nicht eine solche in der CDU voraus. Mindestens

die Vorsitzenden der MIT auf allen Ebenen sowie sämtliche Landesvorstandsmitglieder müssen Mitglieder der CDU sein. Nur MIT-Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der MIT und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

### **§ 8 Organisationsstufen**

1. Die MIT Schleswig-Holstein ist ein Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Deutschlands.

2. Die MIT gliedert sich in Landesverband und Kreisverbände.

3. Zuständig für Bildung und Abgrenzung von Verbänden innerhalb der MIT ist der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

### **§ 9 Kreisverbände**

1. Die Kreisverbände sind in der Regel die Gliederung der MIT in einem Gebiet mit einem CDU-Kreisverband.

2. Die Kreisverbände können zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände einrichten.

### **§ 10 Organe**

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Schleswig-Holstein sind:

1. der Landesmittelstandstag.
2. der Landesvorstand.

### **§ 11 Landesmittelstandstag**

1. Der Landesmittelstandstag setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der MIT Schleswig-Holstein.

2. Der Landesmittelstandstag kann einmal im Jahr stattfinden. Er muss mindestens

alle 2 Jahre stattfinden. Der Landesmittelstandstag wird vom Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Auf Antrag eines Drittels aller Kreisverbände muss er innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

### **§ 12 Aufgaben des Landesmittelstandstages**

1. Der Landesmittelstandstag beschließt über die Grundlinien und Ziele der Politik der MIT Schleswig-Holstein. Er nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen.
2. Der Landesmittelstandstag beschließt über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung.
3. Der Landesmittelstandstag nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
4. Der Landesmittelstandstag wählt die Mitglieder des Landesvorstandes, zwei Rechnungsprüfer sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.

### **§ 13 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem/r Landesvorsitzenden/in
  - b) den bis zu 4 stellvertretenden Landesvorsitzenden/innen
  - c) dem/r Landesschatzmeister/in
  - d) dem/r stellv. Landesschatzmeister/in
  - e) dem/der Mitgliederbeauftragten
  - f) und den bis zu 12 Beisitzern/innen
  - g) dem/der Ehrenvorsitzende/n auf Lebenszeit mit beratender Stimme
2. Der/die Landesvorsitzende, seine Stellvertreter/innen und der/die Landesgeschäftsführer/in sind berechtigt, an allen Sitzungen aller Gremien im

Bereich der MIT in Schleswig-Holstein teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

### **§ 14 Geschäftsführender Landesvorstand**

1. Den geschäftsführenden Landesvorstand der MIT bilden die im § 13 dieser Satzung unter a-e aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der/die Landesvorsitzende zusammen mit dem/der Landesschatzmeister/in und die stellv. Landesvorsitzenden/innen.

### **§ 15 Arbeitskreise und Kommissionen**

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise und Kommissionen berufen.

### **§ 16 Verfahrensordnung**

1. Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände, sowie der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und soweit nicht in einer gültigen Satzung des Kreisverbandes eine andere Regelung getroffen wurde. Alle übrigen Organe der MIT sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag vom Vorsitzenden festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, dabei ist er an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

3. Ergibt sich Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen, bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich bei der Abstimmung enthält.

6. Das Wahlverfahren ergibt sich aus § 65 der Landessatzung der CDU Schleswig-Holstein.

#### **§ 17 Geltungsbereich anderer Satzungen**

1. Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des aktuellen Statuts der CDU und der aktuellen Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Deutschlands sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU auf Bundes- und Landesebene entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU Vorrang.

2. Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft. Angenommen auf dem 50. Landesmittelstandstag am 12.10.2024 in Kiel.

## **Beitrags- und Finanzordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion**

### **Schleswig-Holstein**

#### **§ 1**

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Schleswig-Holstein deckt ihre Aufwendungen durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

2. Ab 01.01.2025 beträgt der monatliche Mindestbeitrag 15,00 €.

#### **§ 2**

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheiden gemäß § 6 der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Schleswig-Holstein die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf dem Landesmittelstandstag.

#### **§ 3**

Vom Jahresmitgliedsbeitrag entfallen

1. Auf die Bundes MIT ein Beitragsanteil, der durch die Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes geregelt ist;

2. auf die kassenführenden Kreisverbände mit ordnungsgemäß gewählten Vorständen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Schleswig-Holstein ein Beitragsanteil von 25,00 Euro pro Jahr und tatsächlich zahlendes Mitglied. Für Mitglieder mit reduziertem Beitrag erhalten die kassenführenden Kreisverbände einen entsprechenden Anteil.

3. alle darüber hinausgehenden Beiträge fließen dem Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Schleswig-Holstein zu.

#### **§ 4**

1. Der Bundesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Deutschlands erhebt den gesamten Jahresbeitrag von den Mitgliedern.

2. Der Bundesverband führt die Beitragsanteile des Landes- und der Kreismittelstandsvereinigungen an den Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Schleswig-Holstein ab.

#### **§ 5**

Im Übrigen gilt die Beitrags- und Finanzordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Deutschlands.

#### **§ 6**

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.  
Angenommen am 12.10.2024 in Kiel.